

Von: Nationalparkgemeinde <Nationalparkgemeinde@siesbach.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Dezember 2020 08:13
An: Nationalparkgemeinde
Betreff: WG: 1. ÄnderungsVO 14. CoBeLVO
Anlagen: 1. ÄnderungsVO 14. CoBeLVO.pdf; 14. CoBeLVO Konsolidierte Fassun.pdf

Liebe Siesbacherinnen und Siesbacher,

ich leite euch die Änderungen zur 14. CORONA Bekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz sowie deren konsolidierte Fassung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.

Ich wünsche uns allen, dass wir unbeschadet durch diese Pandemie kommen.
Euch und euren Familien wünsche ich ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.

Herzliche Grüße

Klaus

Nationalparkgemeinde Siesbach
Der Bürgermeister
Klaus Mildenerger
Hauptstr. 47
55767 Siesbach
Tel.: (06781) 933 671
Mobil: 0174 345 5067
nationalparkgemeinde@siesbach.de

Von: Thomas, Silke [mailto:s.thomas@vgv-birkenfeld.de]
Gesendet: Dienstag, 22. Dezember 2020 07:22
Betreff: WG: 1. ÄnderungsVO 14. CoBeLVO

Zur Kenntnisnahme!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Thomas
Büro Bürgermeister Dr. Alscher

Verbandsgemeinde Birkenfeld
Schneewiesenstr. 21
55765 Birkenfeld/Nahe
Tel: +49 6782/990-102
Fax:+49 6782/990-127
E-Mail: s.thomas@vgv-birkenfeld.de

Von: Psczolla, Agneta <APsczolla@gstbrp.de>
Gesendet: Montag, 21. Dezember 2020 21:49
Betreff: 1. ÄnderungsVO 14. CoBeLVO

An die
Oberbürgermeister und Bürgermeister*innen
sowie Büroleiter*innen
in der Mitgliedschaft des GStB

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei übersenden wir Ihnen die 1. Änderungsverordnung zur 14. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) sowie die konsolidierte Fassung der 14. CoBeLVO. Die Änderungsverordnungen beinhaltet folgende Aspekte:

Neu: Abhol- und Lieferdienste bei öffentlichen Einrichtungen, Ergänzung in § 5 Abs. 1

Es können nunmehr auch z. B. öffentliche Büchereien, die derzeit geschlossen sind, einen Abhol-, Liefer- oder Bringservice einrichten und anbieten.

Neu: Maskenpflicht auch für Kinder, die nach der Notbetreuung in der Grundschule den Hort besuchen, Ergänzung in § 13 Absatz 4 Satz 2

Gottesdienste (lediglich Klarstellung)

In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass Gottesdienste, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, untersagt sind. Unter Berücksichtigung der durch Artikel 4 Grundgesetz geschützten Religions- und Religionsausübungsfreiheit ist bei der Bestimmung der zulässigen Personenzahl eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen angemessen.

Feuerwerke (lediglich Klarstellung bzw. systematische Anpassung)

Bei den Änderungen im Themenfeld "Feuerwerk" handelt es sich lediglich um Klarstellungen ohne inhaltliche Änderungen. Es gilt insoweit weiterhin: An Silvester und am Neujahrstag wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Außerdem gilt ein Böllerverbot auf publikumsträchtigen Plätzen und ein Verkaufsverbot von Böllern. Es wird dringend empfohlen, auf das Zünden von Pyrotechnik zu verzichten. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum wird untersagt.

Neu: Prüfungen in Präsenzform § 14 Abs. 2 Satz 2

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37, 48, 53, 54 und 58 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach den §§ 31, 39, 42, 42 j, 45 und 51 a der Handwerksordnung oder nach auf diesen Vorschriften beruhenden Verordnungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen in Präsenzform sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig.

Ich wünsche Ihnen schöne und vor allem gesunde Weihnachtsfeiertage
und verbleibe
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Agneta Psczolla

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1